

Stadt Albstadt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)
vom 12. Juni 1975
i.d.F. der Änderungsvereinbarung vom 23. September 1977

Die Stadt Albstadt erfüllt nach § 105 Abs. 2 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonders Gemeindereformgesetz vom 09.07.1974 - Ges. Bl. S. 248 -) mit Wirkung vom 01.07.1975 für die Gemeinde Bitz die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung - GemO -).

Aufgrund von § 11 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 09.07.1974 (Ges. Bl. S. 237) schließen die genannten Gemeinden hierüber folgende

Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Albstadt erfüllt für die Gemeinde Bitz die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt Albstadt berät die Gemeinde Bitz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die die Stadt Albstadt berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, hat sich die Gemeinde Bitz der Beratung durch die Stadt Albstadt zu bedienen.
- (3) Die Stadt Albstadt erfüllt anstelle der Gemeinde Bitz in eigener Zuständigkeit die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.
- (4) Die Stadt Albstadt nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Dies gilt - unbeschadet von Abs. 3 - nicht für die in § 61 Abs. 3 und 4 GemO genannten Angelegenheiten.
- (5) Die Stadt Albstadt wird einen Antrag nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes auf die Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als untere Verwaltungsbehörde (schließt die untere Baurechtsbehörde ein) stellen; die Gemeinde Bitz erklärt hiermit ihre Zustimmung zu diesem Antrag.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuß

- (1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuß gebildet, der anstelle des Gemeinderats der Stadt Albstadt über die Erfüllungsaufgabe nach § 1 Abs. 3 entscheidet, soweit nicht der Oberbürgermeister der Stadt Albstadt kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuß bestimmte Angelegenheiten überträgt.
 - (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Albstadt, dem Bürgermeister der Gemeinde Bitz und 13 weiteren Vertretern, von denen 8 auf die Stadt Albstadt und 5 auf die Gemeinde Bitz entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter
-

vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuß aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

- (3) Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuß, die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 3

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 4

Einspruchsrecht

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses können die Stadt Albstadt und die Gemeinde Bitz binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluß für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefaßt wird.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die Gemeinde Bitz erstattet der Stadt Albstadt den nicht anderweitigen gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 und 4 nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen. Für die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben erfolgt keine Aufwandsersatzung.

- (2) Die Kostenanteile sind jeweils auf Ende des Kalenderjahres fällig.
- (3) Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde ist die Finanzierung zu überprüfen und erforderlichenfalls im Sinne einer gerechten Kostenverteilung neu zu vereinbaren.

§ 6
Übergangsbestimmungen

Die weiteren Vertreter der beteiligten Gemeinden im gemeinsamen Ausschuß werden erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt. Bis zu ihrer Bestellung bilden der Oberbürgermeister der Stadt Albstadt und der Bürgermeister der Gemeinde Bitz den gemeinsamen Ausschuß.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich des § 11 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1* des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes am 1. Juli 1975 in Kraft.

* Die Änderungsvereinbarung ist am 2. Oktober 1977 in Kraft getreten.